



**Gebührenordnung
für
Industrielle Technik
(GOD)**

Allgemeiner Teil
Besonderer Teil
**Technische Gebäudeausrüstung
(GOT)**

Auflage 1981

(Mindestgebührensätze gemäß § 31 IKG., BGBl. Nr. 71/1969)

90. Verordnung

Zeitgrundgebühr

der Bundes-Ingenieurkammer, mit welcher Gebührensätze festgelegt werden.

Aufgrund des § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969 in der Geltung ab 1.10. 1991 in Entsprechung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs vom 3.10. 1990 wird von der Bundes-Ingenieurkammer verordnet:

1. Die in § 4 des **Allgemeinen Teiles** der Gebührenordnungen (81. und 89. Verordnung) enthaltene Zeitgrundgebühr wird unter Bezugnahme auf die 87., 88. und 89. Verordnung wie folgt festgelegt:

Je Stunde (und mindestens) öS 616.-

2. Dieser festgelegte Zeitgrundgebührensatz trägt nach gesetzmäßiger Abwicklung des Verfahrens gemäß § 31 des Ingenieurkammergesetzes der Leistung und dem Aufwand sowie den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung.

3. Es wird auf § 6 (3) 2. Satz des Ingenieurkammergesetzes hingewiesen.

4. Diese Verordnung tritt am 1.10. 1991 in Kraft.

Wien, 6. September 1991

Bundes-Ingenieurkammer
Der Präsident:
BR h.c. Dipl.Ing. Walter Lüftl

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeiner Teil der Gebührenordnungen:	
I. Allgemeine Bestimmungen	5
II. Verrechnung nach dem Zeitaufwand	6
III. Nebenkosten, Umsatzsteuer	8
IV. Zahlungsbedingungen	9
V. Schiedsgericht	9
VI. Änderung der Zeitgebühren	9

B. Besonderer Teil GOI-T:

§ 1 Allgemeines	11
§ 2 Gebührenermittlung	12
§ 3 Gebührenpflichtige Kosten	14
§ 4 Herstellungskosten	15
§ 5 Zusätzliche Anlagekosten	15
§ 6 Gebührensätze	16
§ 7 Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor	17
§ 8 Leistungsumfang	18
§ 9 Teilleistungen der Planung	19
§ 10 Örtliche Bauaufsicht	24
§ 11 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung	26
§ 12 Zusammengesetzte Werke	26
§ 13 Mehrere Werke	27
§ 14 Varianten	27
§ 15 Änderungen	28
§ 16 Besondere Leistungen	28
§ 17 Übergangsbestimmungen	28
§ 18 Tabellarische Zusammenstellung	29
Anhang zur Gebührenordnung	35

Verbindlichkeit dieser Gebührenordnung

Der Allgemeine Teil der Gebührenordnungen sowie der Besondere Teil Technische Gebäudeausrüstung (GOI-T) wurden nach gesetzmäßiger Abwicklung der Verfahren gemäß § 31 Abs. 2 des Ingenieurkammergesetzes von der Bundes-Ingenieurkammer als **Mindestgebührenordnungen** mit dem jeweils aus den Präambeln bzw. Fußnoten ersichtlichen Wirksamkeitsbeginn für **verbindlich** erklärt. Ihre Unterschreitung ist unzulässig und unterliegt der disziplinarischen Verfolgung.

Bundes-Ingenieurkammer
Der Präsident:
Dipl.-Ing. Helmut WERNER e. h.

Allgemeiner Teil

§ 12. Leistungen von Hilfskräften sind wie folgt zu verrechnen:

Akademiker, Ingenieure, qualifizierte Techniker	100%
Techniker	80%
Zeichner, Sekretärinnen	65%
Schreibkräfte und andere Hilfskräfte	50%

der Gebühr nach § 11.

§ 13. Die Gebühren nach den §§ 11 und 12 können bis zum Ausmaß der täglichen Normalarbeitszeit auch verrechnet werden, wenn die Arbeit außerhalb der Kanzlei aus Gründen ruht, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

§ 14.

- (1) Ein Aufschlag kann verrechnet werden, wenn die Arbeit die Anwendung eines besonderen Maßes an Kenntnissen und Erfahrung erfordert.
- (2) Die Höhe des Aufschlages richtet sich:
 - a) nach der aufgewendeten geistigen Arbeit, nach der wirtschaftlichen oder technischen Bedeutung der Leistung,
 - b) nach der körperlichen Beanspruchung oder besonderen Gefährdung.
- (3) Die Aufschläge gemäß lit. a und b betragen bis 100% der Gebühren nach den §§ 11 und 12 und können nebeneinander verrechnet werden.

§ 15.

- (1) Ein Aufschlag kann verrechnet werden, wenn die Leistung im Ausland erfolgt.
- (2) Die Höhe des Aufschlages beträgt bis 100% der Gebühren nach den §§ 11 und 12.

§ 16.

- (1) Ein Aufschlag ist zu verrechnen, wenn die Erbringung der Leistung außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen muß.
- (2) Der Aufschlag beträgt zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 80%, sonst 40% der Gebühren nach den §§ 11 und 12.

§ 17.

- (1) Bei Sachverständigentätigkeit sind mindestens die doppelten Gebühren nach den §§ 11 und 12 zu verrechnen. Hierbei sind auch die Zeiten für Vorarbeiten zu berücksichtigen.
- (2) Bei Schätzungen kann auch nach den Tabellen des Besonderen Teiles abgerechnet werden.
- (3) Für Nebenkosten und Umsatzsteuer sind die §§ 18 und 19 anzuwenden.

Allgemeiner Teil

III. Nebenkosten, Umsatzsteuer

§ 18.

(1) Als Nebenkosten sind zu verrechnen:

- a) Fahrt- und Beförderungskosten innerhalb des Kanzleisitzes sowie Fahrt-, Reise-, Beförderungs- und Aufenthaltskosten außerhalb des Kanzleisitzes.
- b) Fahrt-, Reise- und Wartezeiten.
- c) Sondererstattungen, wie Taggelder, Trennungsgelder, Baustellenzulagen, Erschwerniszulagen, Außendienstzulagen, Heimfahrtkosten, Nächtigungsgelder u. dgl.
- d) Kosten der Beschaffung aller erforderlichen Unterlagen, Behelfe, Grundlagen, Materialien usw., sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden.
- e) Kosten der etwa geforderten Pläne des endgültigen Bestandes.
- f) Modellherstellung.
- g) Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelabelungen, Materialprüfungen u. dgl.
- h) Kosten aller Vervielfältigungen von Zeichnungen, Druckschriften, Drucksachen, Lichtbildern u. dgl.
- i) Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten u. dgl.
- k) Spesen der örtlichen Bauaufsicht, wie Beistellung und Ausstattung der Baukanzlei, deren Beheizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Telefonspesen u. dgl.
- l) Kosten der Telegramme, Fernschreiben und Überlandferngespräche.
- m) Die Kosten von Sonderversicherungen in Durchführung des Auftrages über Wunsch des Auftraggebers.
- n) Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u. dgl.

(2) Sind Nebenkosten nach Abs. 1 mit Zeitaufwand verbunden, so erfolgt dessen Verrechnung nach den §§ 11 und 12.

(3) Auf die Nebenkosten gemäß Abs. 1 lit. a bis n ist – soweit es sich nicht um nach dem Zeitaufwand zu verrechnende Leistungen des Ziviltechnikers handelt – zur Deckung der anteiligen allgemeinen Bürounkosten ein Zuschlag von 15% in Rechnung zu stellen.

(4) Werden zur Erbringung einer Leistung, die nach dem Zeitaufwand verrechnet wird, besondere Geräte, wie EDV-Geräte, hochwertige Meßinstrumente, Spezialkameras u. dgl. verwendet, so ist für die Benützung dieser Geräte eine angemessene Vergütung zu verrechnen. Soweit für solche Geräte übliche Mietkosten bekannt sind, sind diese der Verrechnung zugrunde zu legen. Werden die Geräte vom Ziviltechniker selbst gemietet, sind die anfallenden Mietkosten zuzüglich des Zuschlages gemäß Abs. 3 in Rechnung zu stellen.

Allgemeiner Teil

§ 19. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Gebühren sowie in den Nebenkosten und im Zuschlag gemäß § 18 Abs. 3 nicht enthalten. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist im gesetzlichen Ausmaß (gemäß UStG 1972: 8%) zusätzlich in Rechnung zu stellen.

IV. Zahlungsbedingungen

§ 20.

- (1) Der Ziviltechniker hat nach Beendigung seiner Leistung die Gebühren samt Nebenkosten und Umsatzsteuer mittels einer abschließenden Gebührennote anzusprechen. Er hat den verrechneten Betrag mit der Überreichung der Gebührennote unabhängig davon fällig zu stellen, ob seine Leistung vom Auftraggeber verwertet wird.
- (2) Soweit der Ziviltechniker nicht Vorauszahlungen für seine Leistungen, besonders für die Entrichtung von Barauslagen, fordert, hat er, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, bereits während der Abwicklung des Auftrages entsprechende Teile des Entgelts und den Ersatz für Barauslagen zu fordern.

§ 21. Bei Leistungen, die für das Ausland bestimmt sind, kann der Ziviltechniker Bezahlung der Gebühren in einer von ihm angegebenen Währung begehren.

V. Schiedsgericht

§ 22. Gemäß § 16 Abs. 1 IKG ist das Schiedsgericht der Länderkammer, welcher der betreffende Ziviltechniker angehört, berufen, über Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen dem Kammermitglied und dessen Auftraggeber zu entscheiden, wenn seine Zuständigkeit zwischen den Streitparteien schriftlich vereinbart wurde (§ 577 Zivilprozeßordnung).

VI. Änderung der Zeitgebühren

§ 23. Der Valorisierungsfaktor V_z^*) berücksichtigt die Veränderungen der Kostengrundlagen der Zeitgebühren gemäß § 11, wird seitens der Bundes-Ingenieurkammer jeweils ermittelt und entsprechend dem § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, durch Verordnung festgelegt.

(§ 24.)

*) Der Valorisierungsfaktor beträgt auf Basis August 1980 (Personalkosten) bzw. Mai 1980 (Sachkosten) $V_z = 1,0$.